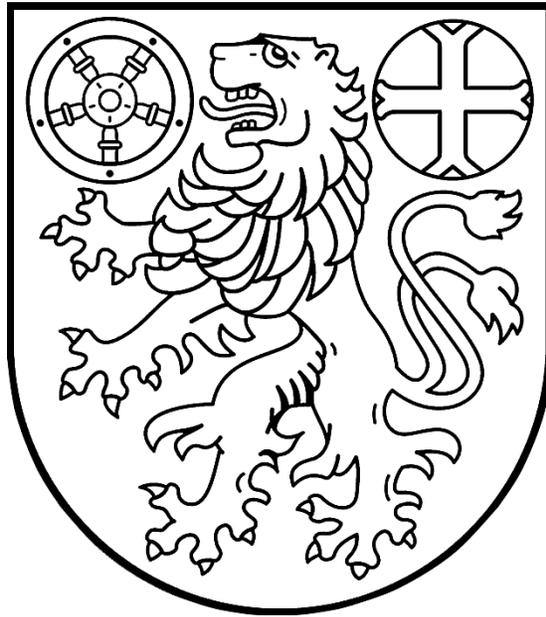


GESCHÄFTSORDNUNG



**FÜR DEN GEMEINDERAT
DER GEMEINDE SAARWELLINGEN**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 auf Grund des § 39 KSVG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt	I:	Gemeinderat	§§ 1 - 17
Abschnitt	II:	Ausschüsse	§§ 18 - 21
Abschnitt	III:	Beteiligung und Unterrichtung der Bürger	§§ 22 - 24
Abschnitt	IV:	Schlussbestimmungen	§§ 25 - 28

Letzte Änderung: 22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt I - Gemeinderat</u>	<u>Seite</u>
§ 1 - Fraktionen	2
§ 2 - Tagesordnung	2
§ 3 - Teilnahme an Sitzungen	2
§ 4 - Einladung zu Sitzungen	2
§ 5 - Öffentlichkeit von Sitzungen	3
§ 6 - Sitzungsverlauf	3
§ 7 - Aufgaben des Vorsitzenden	4
§ 8 - Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	4
§ 9 - Anträge zur Sache	5
§ 10 - Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 11 - Redeordnung	6
§ 12 - Persönliche Bemerkungen	6
§ 13 - Reihenfolge der Beschlußfassung	7
§ 14 - Beschlußfassung	7
§ 15 - Wahlen	8
§ 16 - Sitzungsniederschrift	8
§ 17 - Bekanntgabe der Niederschrift an Ratsmitglieder	9
<u>Abschnitt II - Ausschüsse</u>	
§ 18 - Anzuwendende Vorschriften	9
§ 19 - Besetzung der Ausschüsse	9
§ 20 - Bildung der Ausschüsse	9
§ 21 - Geschäftsbereiche der Ausschüsse	10
<u>Abschnitt III - Beteiligung und Unterrichtung der Bürger</u>	
§ 22 - Fragestunde der Einwohner	14
§ 23 - Veröffentlichung der Niederschriften im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde	14
§ 24 - Presse	14
<u>Abschnitt IV - Schlußbestimmungen</u>	
§ 25 - Ausfertigung der Geschäftsordnung	14
§ 26 - Auslegung der Geschäftsordnung	15
§ 27 - Änderung der Geschäftsordnung	15
§ 28 - Inkrafttreten	15

ABSCHNITT I

GEMEINDERAT

§ 1

(zu § 30 Abs. 5 KSVG)

FRAKTIONEN

Wird nach den Vorschriften des § 30 Abs. 5 KSVG eine Fraktion gebildet, so sind ihre Bildung, Änderung oder Auflösung, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie ihre Mitglieder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen oder in einer Gemeinderatssitzung zu Protokoll zu geben.

§ 2

(zu § 41 KSVG)

TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates gemäß § 41 KSVG wird vom Bürgermeister festgesetzt. Sie muss die Verhandlungsgegenstände vollständig enthalten und erkennen lassen, welche in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Den Einladungen zu den Sitzungen sind die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen beizufügen.

§ 3

(zu § 33 Abs. 1 KSVG)

TEILNAHME AN SITZUNGEN

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages anzuzeigen.
- (2) Ratsmitglieder, welche sich wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten, sind verpflichtet, dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 4**(zu § 41 KSVG)****EINLADUNG ZU SITZUNGEN**

Der Gemeinderat und seine Ausschüsse sind schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung in der Vorwoche der Sitzung einzuberufen.

§ 5**(zu § 40 und 48 Abs. 5 KSVG)****ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Sie sind nichtöffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Fälle der in Abs. 2 genannten Art liegen in der Regel vor, wenn
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren,
 - c) Anträge Abgabepflichtiger auf Stundung, Niederschlagung, und Erlaß,
 - d) Personalangelegenheiten,
 - e) Fragen bezüglich Interessenwiderstreit,
 - f) Zuschussangelegenheiten,
 - g) Bürgerschaftsübernahmen,
 - h) Auftragsvergaben nach der VOLGegenstand der Beratung und Entscheidung sind.
- (4) Nichtöffentlich sind auch die Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates dienen, und die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnungen.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse können der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, soweit dies unter Wahrung des Geheimhaltungsbedürfnisses möglich ist. Nicht mitgeteilt werden dürfen insbesondere: Abstimmungsergebnisse, der Verlauf der Beratung (Diskussion) und die dabei geäußerten Meinungen.

§ 6**(zu § 44 KSVG)****SITZUNGSVERLAUF**

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Danach ist über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen.

- (3) Sodann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 und § 49 Abs. 1 und 3 KSVG zu befinden.
- (4) Es schließt sich die Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte an.
- (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens 1/2 Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.
- (6) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (7) Jede Tagesordnung hat einen Punkt "Anfragen". Hier kann jedes Mitglied Anfragen allgemeiner Art an den Vorsitzenden richten. Sie sind nach Möglichkeit einen Tag vor der Sitzung, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende soll Auskünfte sofort erteilen. Die Anfrage kann dahin beschieden werden, dass die Angelegenheit in der nächsten Ausschuss- oder Gemeinderatssitzung behandelt wird; sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 7

(zu § 43 KSVG)

AUFGABEN DES VORSITZENDEN

- (1) Der Vorsitzende ist in Ausübung seiner Aufgabe nach § 43 KSVG berechtigt, Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung des Namens zur Sache zu rufen.
- (2) Ist der Redner in dem gleichen Redebeitrag dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm das Wort zu dem vorliegenden Gegenstand entziehen, wenn er den Redner zuvor nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" auf diese Folge aufmerksam gemacht hat.
- (3) Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat.
- (4) Hat der Vorsitzende den Ausschluss von der Sitzung des Gemeinderates ausgesprochen und leistet das Mitglied der Aufforderung, den Saal zu verlassen, keine Folge, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.
- (5) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes, das sich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen beruft, hat der Vorsitzende ein Rauchverbot auszusprechen. Durch entsprechende Pausengestaltung hat er für einen Ausgleich der Belange zu sorgen.
Anmerkung.: Es wird auf das ohnehin geltende gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden hingewiesen.

§ 8**(zu § 27 KSVG)****MITWIRKUNGSVERBOT BEI INTERESSENWIDERSTREIT**

- (1) Ratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Kommt ein Mitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied oder der Vorsitzende den Hinweis auf Vorliegen des Interessenwiderstreits geben.
- (2) Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreits erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit.
- (3) Vor Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreits ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage des Interessenwiderstreits zu geben. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuschauerraum begibt.
- (4) Angehörige im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 KSVG sind die in § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen. Es sind dies:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

§ 9**ANTRÄGE ZUR SACHE**

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.
- (2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

- (3) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben zur Folge haben, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 10

ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann durch Zuruf "zur Geschäftsordnung" grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Verschiebung eines Punktes innerhalb der Tagesordnung
 - b) Anträge auf Verbindung von Tagesordnungspunkten
 - c) Anträge auf Absetzung oder Vertagung in eine folgende Sitzung
 - d) Anträge auf Verweisung an Ausschüsse zur erneuten Beratung
 - e) Anträge auf Schluss der Beratung
 - f) Anträge auf Festsetzung der Redezeiten
 - g) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - h) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung (§ 45 Abs. 3 - 5 KSVG)
 - j) Anträge auf Hinzuziehung von Sachverständigen bzw. auf Anhörung von Personen oder Personengruppen (§ 49 KSVG)
- (4) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt.

Nach der Abstimmung sind keine weiteren Wortmeldungen zulässig.

§ 11

REDEORDNUNG

- (1) Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Der Vorsitzende kann einen eigenen Antrag zur Geschäftsordnung jederzeit zur sofortigen Abstimmung stellen.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.
- (4) Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§ 17 Abs. 3 lit. f.) kann jedoch nicht während der Ausführungen eines Redners gestellt werden.

- (5) Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

§ 12

PERSÖNLICHE BEMERKUNGEN

- (1) Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf sowie zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf "Zur Aufklärung" meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

§ 13

REIHENFOLGE DER BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 a) zuerst über Verfahrensanträge (in der Reihenfolge: Absetzung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss),
 b) danach über Anträge auf Entscheidung in der Sache (Sachanträge).
- (2) Bei den Entscheidungen über Sachanträge wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt (Abänderungsanträge gehen vor). Weitestgehend ist der Antrag, der die größte finanzielle Belastung oder den geringsten Vorteil für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 14

(zu § 45 KSVG)

BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus.
- (2) Die offene Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe. Sie wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, in der Reihenfolge wer für und wer gegen den Antrag ist bzw. wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.
- (4) Geheime Abstimmungen werden mit einem Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn von der Verwaltung vorgeschlagen wird, mit Stimmzählgerät zu wählen, trifft die Entscheidung hierüber der Gemeinderat. Das Stimmzählgerät ist in einer Wahlkabine aufzustellen. Die Geheimhaltung muß für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Vor der Abstimmung ist darauf zu achten, daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen. Die Beschriftung erfolgt entsprechend dem Wunsch des Rates oder des Ausschusses. Es muß auch die Möglichkeit gegeben sein, sich der Stimme zu enthalten. Die nicht benötigten Wahlknöpfe sind zu sperren. In der

Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für-" und "Gegenstimmen" festzuhalten. Nach der Feststellung des Ergebnisses sind die Zählwerke (Hauptzählwerk und Einzelzählwerke) wieder auf Null zu stellen. Bei geheimen Abstimmungen mit Stimmzetteln sind Briefumschläge zu verwenden. Abgegebene Stimmzettel sind ungültig, wenn sie die Person des Abstimmenden offenbaren oder mit Vermerken oder Anlagen versehen sind. Als Stimmenthaltungen sind unbeschriftete Stimmzettel ohne Anlage und Stimmzettel, die den entsprechenden Willen des Abstimmenden unzweifelhaft erkennen lassen, zu werten.

- (5) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 15
(zu § 46 KSVG)
WAHLEN

- (1) § 14 Abs. 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Durchführung der Wahl ist von jeder Fraktion ein Wahlhelfer zu bestimmen.
- (3) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht das an Lebensjahren älteste, hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates das Los.

§ 16
(zu § 47 KSVG)
SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- (1) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Vertretern aller Fraktionen des Gemeinderates unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn, etwaige Unterbrechungen und Ende der Sitzung;
 - b) den Namen des Vorsitzenden;
 - c) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit;
 - d) die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind;
 - e) die Namen der hinzugezogenen Bediensteten der Verwaltung;
 - f) den Namen des Schriftführers;
 - g) die Namen der hinzugezogenen Sachverständigen;
 - h) die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit;
 - i) die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist;
 - j) die gestellten Anträge mit kurzer Begründung unter Nennung des Antragstellers;
 - k) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (3) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes

gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden, es sei denn, dass allein die wörtliche Wiedergabe gewährleistet, dass der Sinn nicht verfälscht werden kann.

- (4) Tonbandaufzeichnungen sind als Hilfsmittel für den Protokollführer zulässig. Sie sind nach Beschlussfassung über die Niederschrift zu löschen.
- (5) Die Niederschrift soll in der nächstmöglichen Gemeinderats- oder Ausschusssitzung von den von den Fraktionen benannten Vertretern unterschrieben werden, nachdem sie dem Gemeinderat gem. § 17 Abs. 1 bekanntgegeben wurde.

§ 17

(zu § 47 Abs. 5 KSVG)

BEKANNTGABE DER NIEDERSCHRIFT AN DIE RATSMITGLIEDER

- (1) Nachdem die Niederschrift mit dem Vorsitzenden abgestimmt wurde, wird diese den Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem bekanntgegeben. Die Ratsmitglieder werden hierüber auf elektronischem Wege informiert.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Bürgermeister innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung zu beschließen. Auf § 23 GO wird hingewiesen.

ABSCHNITT II

AUSSCHÜSSE

§ 18

ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

Die Bestimmungen des Abschnittes I dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse des Gemeinderates entsprechend.

§ 19

(zu § 48 Abs. 2 KSVG)

BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE

Eine Einigkeit über die Besetzung der Ausschüsse liegt nur vor, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.

§ 20 BILDUNG DER AUSSCHÜSSE

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Personalausschuss
 3. Ausschuss für Bau-, Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten
 4. Ausschuss für Natur- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft
 5. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Tourismus, Jugendpflege und Sozialangelegenheiten
 6. Ausschuss für die Rechnungsprüfung
 7. Werksausschuss für den Abwasserbetrieb (Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss)
 8. weitere nach Bedarf.
- (2) Ist die Einberufung des Personalausschusses oder des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft wegen der Bedeutung der zu beratenden Punkte oder des Umfangs der zu beratenden Angelegenheiten aus Sparsamkeitsgründen nicht sinnvoll, können in Einzelfällen Personalangelegenheiten im Haupt- und Finanzausschuss sowie Angelegenheiten des Natur-/Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft im Ausschuss für Bau-, Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten beraten werden.

§ 21 GESCHÄFTSBEREICHE DER AUSSCHÜSSE

1. HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken und alle dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzuberaten, soweit die Vorberatung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung alle Angelegenheiten übertragen, die nicht dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt. Zu den übertragenen Angelegenheiten gehören:
 - a) Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen und Fachverbänden,
 - b) Erhebung eines Zivilrechtsstreits, soweit der Streitgegenstand 3.000,- € nicht übersteigt; Anträge auf Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden aus dem Geschäftsbereich der laufenden Verwaltung kann der Bürgermeister stellen, soweit der Streitwert 3.000,- € nicht übersteigt.
 - c) Stundung von Abgaben und Entgelten, die im Einzelfall den Betrag von 5.500,- € überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr. Beträge bis 5.500,- € kann der Bürgermeister im Einzelfall für längstens einen Zeitraum von einem Jahr stunden. Bei Stundungen über 2.500,- € besteht gegenüber dem Ausschuss eine Informationspflicht.
 - d) Verzicht auf Ansprüche (Erlass) und Abschluss von Vergleichen, die im Einzelfall den Betrag von 5.500,- € nicht überschreiten. Über den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen hierzu bis zu einem Betrag von 300,- € je Einzelfall entscheidet der Kassenverwalter. Niederschlagungen, die den

- Betrag von 5.500,- € je Einzelfall überschreiten. Über die Niederschlagung von Beträgen bis zu 5.500,- € je Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- e) Grundsätzliche Bestimmungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahresmiet- oder -pachtzins von mehr als 3.000,- bis 5.500,- €. Verträge mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu 3.000,- € kann der Bürgermeister abschließen.
 - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemeiner Art mit einem Geschäftswert von 5.500,- bis 80.000,- €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Aufträge bis 5.500,- € kann der Bürgermeister vergeben.
- (3) Der Bürgermeister kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5.500,- € zustimmen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 2.500,- € ist der Ausschuss in der darauf folgenden Sitzung zu informieren und die Unabweisbarkeit und die Gewährleistung der Deckung nachzuweisen. Der Haupt- und Finanzausschuss kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 20.000,- € zustimmen. Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 20.000,- € ist der Gemeinderat zuständig.

Im übrigen sind dem Gemeinderat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, denen der Bürgermeister oder der Ausschuss im Laufe eines Jahres zugestimmt haben, zur Kenntnis zu bringen.

2. PERSONALAUSSCHUSS

Zuständigkeiten des Personalausschusses:

- a) Einstellung und Einstufung von Tariflich Beschäftigten (bisher: Angestellten) einschließlich der Entgeltgruppe 6 TVÖD (bisher Vergütungsgruppe VI b BAT) im Rahmen des Stellenplanes;
- b) Einstellung von Auszubildenden, Dienstanfängern und Beamtenanwärtern des mittleren Dienstes;
- c) Entscheidung über die Beantragung von AB-Maßnahmen, die Einstellung von ABM-Beschäftigten sowie die Verlängerung von AB-Maßnahmen.
Über die Einstellung von vorübergehend Beschäftigten (Aushilfskräften, frühere Arbeiter) bis zur Entgeltgruppe 3 TVÖD (bisher Lohngruppe III BMTG-II) oder bis zu einer entsprechenden Monatspauschale und bis zur Höchstdauer von einem halben Jahr entscheidet der Bürgermeister.

3. AUSSCHUSS FÜR BAU-, WOHNUNGS- UND GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

- (1) Der Ausschuss für Bau-, Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten bereitet alle Bauangelegenheiten vor, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dazu gehören:
- a) Aufstellung von Bebauungsplänen,
 - b) Vorbereitung der Baulanderschließung,
 - c) Errichtung gemeindlicher Gebäude, Einrichtungen und Anlagen
- (2) **Der Bauausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:**
- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert über 5.500,- bis 80.000,- €. Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert bis zu 5.500,- € kann der Bürgermeister vergeben. Abweichend hiervon ist der Bürgermeister berechtigt, alle Aufträge zu erteilen, wenn die im Gemeindehaushalt für konkrete

Einzelmaßnahmen bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden und die Vergabe nach VOB oder VOL an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgt. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Ausschuss zu informieren. Bei Baumaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der Ausschuss durch Zwischenberichte zu informieren.

Für den Fall, dass ein Auftrag nicht an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll oder für den Fall, dass sich eine Kostenüberschreitung abzeichnet, ist eine vorherige Beratung im Ausschuss notwendig.

In jedem Fall sind die Vorschriften der Verdingungsordnungen zu beachten. Bei ordnungsgemäßer Auftragsvergabe kann der Bürgermeister nachgewiesene Überschreitungen bis zu 10 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme genehmigen. Der Ausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

Vergaben an Architekturbüros gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Über Vergaben an Ingenieurbüros gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Rahmen einer im Haushalt vorgesehenen Maßnahme entscheidet der Bürgermeister, wenn die im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden.

- b) Festlegung der Ausführungsart bei gemeindlichen Baumaßnahmen.
- c) Die Entscheidung über das Vorkaufsrecht obliegt dem Bauausschuss, soweit die in der Bauleitplanung festgesetzte städtebauliche Entwicklung über den Grundstücksverkehr nicht entgegensteht und keine rechtlichen Bedenken bestehen. Diese Regelung gilt, soweit innerhalb der Vorkaufsfrist keine Gemeinderatssitzung stattfindet.
- d) Baugenehmigungsverfahren
 1. Über das nach § 36 BauGB vorgesehene Einvernehmen betreffend die Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bzw. die Abweichung von den Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift kann der Bürgermeister entscheiden, sofern es sich um geringe bzw. unwesentliche Abweichungen handelt und keine Bedenken bestehen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss.
Beim Genehmigungsverfahren nach § 63 LBO entscheidet der Bürgermeister über die diesbezüglichen Abweichungen. Der Ausschuss ist hierüber zu informieren.
 2. Über das nach § 36 BauGB vorgesehene Einvernehmen betreffend die Vorhaben "innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage" (§ 34 BauGB) bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) kann der Bürgermeister entscheiden, sofern keine Bedenken vorliegen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss.
 3. Über die nach § 144 BauGB vorgesehene Genehmigung und das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für Bauvorhaben in Sanierungsgebieten kann der Bürgermeister entscheiden, sofern es sich um "Baumaßnahmen geringen Umfangs" handelt und keine Bedenken vorliegen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss.
 4. Über Stellungnahmen zu Bauvorhaben, bei denen die Gemeinde angrenzender Grundstücksnachbar und diesbezüglich die Zustimmung der Gemeinde zur Befreiung (Dispens) erforderlich ist, kann der Bürgermeister entscheiden, sofern keine Bedenken bestehen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss.
- e) Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 30.000,- € (ohne Nebenkosten) im Einzelfall nicht übersteigt. Bis zu 600,- € ist der Bürgermeister zuständig.

4. AUSSCHUSS FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- a) Prüfung aller nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz relevanten Hochbau-, Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen auf ihre Umweltverträglichkeit
- b) Vorbereitung der Landschaftsplanung und Grünordnungsplanung
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von Bebauungs- und Verkehrsplänen
- d) Vorbereitung sonstiger Natur- und Umweltschutzmaßnahmen und Entscheidung, soweit der Betrag von 30.000,- € nicht überschritten wird.
Die Vergabebefugnis des Bürgermeisters nach § 21 Nr. 1 und 4 GO bleibt hiervon unberührt.
- e) Vorberaterung der Forstwirtschaftspläne
- f) Verpachtungen, soweit Belange des Natur- und Umweltschutzes berührt sind.
- g) Zuständigkeit für alle Bergbauangelegenheiten.

5. AUSSCHUSS FÜR KULTUR, BILDUNG, SPORT, TOURISMUS, JUGENDPFLEGE UND SOZIALANGELEGENHEITEN

- a) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Zuschüsse an kulturelle, Sport treibende und sonstige Vereinigungen sowie an kirchliche Einrichtungen
- b) Pflege und Förderung der bestehenden gemeindlichen Kultureinrichtungen
- c) Förderung aller Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene
- d) Wünsche und Anregungen kulturpflegerischer Art im Hinblick auf die Stadtplanung, die Gestaltung der öffentlichen Anlagen und die Verschönerung des Stadtbildes
- e) Pflege des Heimatgedankens
- f) Mitwirkung bei der Festlegung von Natur- und Baudenkmälern
- g) Pflege und Förderung der Paten- und Partnerschaften
- h) Pflege und Förderung des Tourismus
- i) Beratung und Entscheidung über planmäßige Zuschüsse bis 30.000,- €
 - 1. für caritative Vereine und Verbände
 - 2. für Kindergärten und soziale Einrichtungen
- j) Beratung und Entscheidung in sozialen Angelegenheiten der Gemeinde wie
 - Unterbringung Wohnungssuchender (außer Regelfällen)
 - Unterstützung
 - Beihilfen u.ä.
- k) Beratung in Sachen Jugendpflege, Aussiedler- und Ausländerfürsorge (außer Regelfällen)

6. AUSSCHUSS FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- a) Prüfung der Jahresrechnungen
- b) Beratung der Prüfungsberichte über die überörtlichen Prüfungen der Verwaltung.

7. INFORMATIONSPFLICHT DES BÜRGERMEISTERS

Trifft der Bürgermeister in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 eine Entscheidung, so hat er bei Vergaben von Einzelposten über 2.500,- € gegenüber dem zuständigen Ausschuss in der darauf folgenden Sitzung eine Informationspflicht.

ABSCHNITT III

BETEILIGUNG UND UNTERRICHTUNG DER BÜRGER

§ 22

FRAGESTUNDE DER EINWOHNER

Vor jeder Gemeinderatssitzung, mit Ausnahme der konstituierenden Gemeinderatssitzung, findet eine Fragestunde der Einwohner statt. Sie darf 30 Minuten nicht überschreiten. In ihr können Einwohner den Ratsmitgliedern Fragen allgemeiner Art stellen. Ausgenommen hiervon sind Fragen, die sich auf Punkte beziehen, die in der nachstehenden Tagesordnung zu behandeln sind. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 23

VERÖFFENTLICHUNG DER NIEDERSCHRIFTEN

Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll im elektronischen Bürgerinformationssystem der Gemeinde veröffentlicht werden.

§ 24

PRESSE

- (1) Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.
- (2) Auf Antrag eines einzelnen Ratsmitgliedes hat der Vorsitzende Tonbandaufzeichnungen von Pressevertretern in der Sitzung zu verbieten.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

AUSFERTIGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 26

AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung der Geschäftsordnung besonderen Beschluss fassen.

§ 27

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung in besonderen Einzelfällen sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 28

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verliert die mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2009 bestätigte Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Saarwellingen, den 11. Dezember 2009

(P h i l i p p i)
Bürgermeister